48/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.

116/J betreffend Umweltgutachter, welche die Abgeordneten

DI Schöggl, Dr. Grollitsch und Rossmann am 1. Februar 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeicnnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz - UGStVG), BGBl. Nr. 622/1995, das als Basis für die Zulassung von Umweltgutachtern dient, trat am 1. oktober 1995 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt haben neun juristische Personen einen Antrag zur Zulassung als Umweltgutachterorganisation und acht natürliche Personen einen Antrag zur Zulassung als Umwelteinzelgutachter eingebracht.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Derzeit sind als Umweltgutachterorganisationen die "Umweltberatung und -management GmbH DENKSTATT", Alserstraße 24, 1091 Wien und die "EFTA Umweltmanagement und Technologiebewertung GmbH", Rechte Wienzeile 19/6, 1043 Wien sowie als Umwelteinzelgutachter Dr. Bernhard Raninger, 5322 Hof/Salzburg 272 zugelassen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Umwelt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Gemäß § 24 UGStVG gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31.3. 1996, sodaß eine vorläufige Zulassung von Umweltgutachtern mit nachträglichem Nachweis der Fachkunde (binnen eines Jahres) erfolgen kann. Somit ist ein sofortiges Tätigwerden von Umweltgutachtern nach Inkrafttreten des gegenständlichen Österreichischen Gesetzes sichergestellt.

HTML-Dokument erstellt 27.08.1996 um 11:35:31.